

Das Hinweisgebersystem der Südzucker-Gruppe - FAQ's

1 Wer kann einen Hinweis abgeben?

Das Hinweisgebersystem der Südzucker Gruppe steht Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmenden, Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Dienstleister) oder sonstigen Dritten zur Verfügung, die auf Missstände hinweisen möchte, die durch das wirtschaftliche Handeln von Südzucker oder entlang der Lieferkette im In- und Ausland entstanden sind.

2 Zu welchen Themen können Hinweise abgeben werden?

Das Hinweisgebersystem der Südzucker Gruppe ermöglicht es dem genannten Personenkreis, auf (potenzielle) Verstöße gegen geltendes Recht und gegen die internen Richtlinien sowie den Verhaltenskodex der Südzucker-Gruppe hinzuweisen.

Insbesondere zu folgenden Schwerpunkten können Hinweise abgegeben werden:

- Wettbewerbswidriges Verhalten
- Korruption und Bestechung
- Diskriminierung und Belästigung / Mobbing
- Insiderhandel
- Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen
- Risiken sowie Verletzung von Vorschriften zu Umweltschutz
- Risiken sowie Verletzung von Vorschriften zu Arbeitsschutz
- Risiken sowie Verletzungen gegen die Menschenrechte
- Betrug / Untreue / Unterschlagung / Diebstahl
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Südzucker-Gruppe

3 Wie verhalte ich mich, wenn ich ein Fehlverhalten beobachtet habe?

Idealerweise sollte mögliches Fehlverhalten im direkten Dialog besprochen werden, damit ein möglicher Verstoß schnellstmöglich und angemessen untersucht und behoben werden kann. Hinweisgeber können sich dazu mit ihrem Anliegen stets direkt an ihren Vorgesetzten bzw. Ansprechpartner im Unternehmen (Geschäftsführer, Werksleiter), den lokalen Betriebsrat oder an die lokalen Compliance Officer der Südzucker Divisionen/Tochtergesellschaften bzw. den Chief Compliance Officer der Südzucker AG wenden.

4 Über welche Meldekanäle kann ein Hinweis abgegeben werden?

Eine Meldung kann grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, telefonisch, per E-Mail, per Brief oder elektronisch über eine Compliance Line gegenüber dem lokal zuständigen Compliance Officer der Südzucker Divisionen/Tochtergesellschaften abgegeben werden.

Verfügbare elektronische Meldekanäle (Compliance Lines) innerhalb der Südzucker-Gruppe werden von einem externen Anbieter, der EQS Group, in der EQS Integrity Line betrieben.

Diese sowie weitere elektronische Meldekanäle können auf der <u>Webseite</u> oder im <u>Intranet</u> der Südzucker-Gruppe abgerufen werden.

Stand: 26.03.2025 Seite 1 von 3



Den Chief Compliance Officer der Südzucker AG erreichen Sie über folgende Meldekanäle:

- Compliance Line der Südzucker Gruppe: https://suedzuckergroup.integrityline.app
- Hinweis per E-Mail an: compliance@suedzucker.de
- Hinweis per Brief an: Südzucker AG, Chief Compliance Officer, Maximilianstr. 10, 68165 Mannheim
- Hinweis über die Compliance Telefonnr. (deutsch): +49 621 421 639

5 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Hinweise können wahlweise auch anonym abgegeben werden.

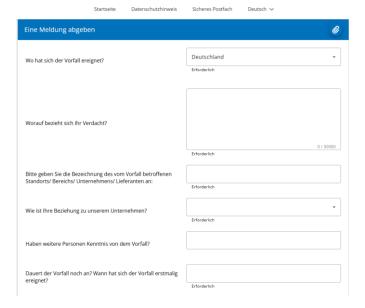
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle, bei der Sachverhaltsaufklärung beteiligte Personen, darauf sensibilisiert sind, zu keinem Zeitpunkt nach Ihrer Identität zu fragen oder einen Rückschluss auf diese zu ziehen.

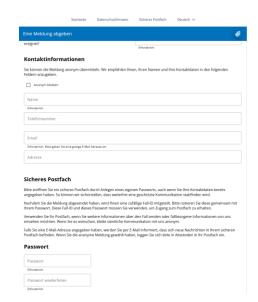
Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

6 Welche Informationen sollte ein Hinweis enthalten?

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung des Hinweises zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Hinweis alle relevanten Informationen enthält und so genau wie möglich beschrieben wird. Dabei können z.B. die folgenden Angaben hilfreich sein, die wir auch in unserem Standardformular in den Compliance Lines abfragen:

- **Wo** hat sich der Vorfall ereignet? (in welchem Land, an welchem Produktionsstandort, bei welcher Gesellschaft, bei welchem Zulieferer ist das Problem aufgetreten)
- Worauf bezieht sich Ihr Verdacht? / Was hat sich konkret ereignet? (Art des Problems, betroffene Regeln oder Gesetze, besteht unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben?)
- **Wie** ist Ihre Beziehung zum Unternehmen?
- Wer war involviert und wer ist betroffen? / Haben weitere Personen Kenntnis von dem Vorfall?
- Wann hat sich der Vorfall erstmalig ereignet? / Dauert der Vorfall noch an?
 Standardformular der Compliance Lines:





Stand: 26.03.2025 Seite **2** von **3**



7 Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zuständig?

Die Compliance Officer der Südzucker Divisionen/Tochtergesellschaften sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlich und können, sofern erforderlich, die Bearbeitung in Abstimmung mit Fachabteilungen durchführen.

Die mit der Durchführung des Hinweisgebersystems betrauten Personen handeln unparteiisch, sind nicht an fachliche Weisung gebunden, sind unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Außerdem stellt Südzucker sicher, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen fachkundig, d.h. angemessen geschult sind.

8 Wie werden Hinweisgeber geschützt?

Hinweisgebern entstehen keine Nachteile.

Das gilt soweit der Hinweisgeber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig wahrheitswidrige oder falsche Angaben macht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Hinweisgebersystem nicht dafür missbraucht werden darf, andere zu diffamieren oder falsche Behauptungen aufzustellen.

Bei nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weitergabe von falschen Informationen (z.B. vorsätzlich falsche Verdächtigung, falsche Behauptungen) behält sich Südzucker eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- oder strafrechtlicher Maßnahmen vor.

9 Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Alle eingegangenen Hinweise werden sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

- Der Hinweisgeber erhält unmittelbar im Anschluss an seine Meldung, spätestens jedoch sieben Tage nach Abgabe einer Meldung, eine Eingangsbestätigung. Dies gilt soweit uns entsprechende Kontaktdaten vorliegen oder der Hinweisgeber eine Meldung über die Compliance Line abgegeben hat.
- Nach einer Erstprüfung wird ggf. eine Sachverhaltsaufklärung durchgeführt. Diese kann eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber und/oder den Fachabteilungen erfordern.
- Wird bei der Erörterung des Sachverhalts festgestellt, dass der Hinweis begründet ist, ergreift Südzucker angemessene Folgemaßnahmen.
- Bei Unbegründetheit des Hinweises stellt Südzucker das Verfahren ein.
- Der Hinweisgeber erhält spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Information über das Ergebnis der Untersuchung sowie ggfs. über eingeleitete Folgemaßnahmen.
- Der Hinweisgeber wird, sofern möglich, auch informiert, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit des Hinweises eingestellt wurde.
- Eine Unterrichtung erfolgt nur, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind, nicht beeinträchtigt werden.

10 Wie lange werden die Informationen aufbewahrt?

Die Aufbewahrung der Dokumentation bzw. der gespeicherten Daten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 26.03.2025 Seite **3** von **3**